

Kongress der Gemeinden und Regionen

23. TAGUNG

Straßburg, 16.-18. Oktober 2012

Das Recht der lokalen Gebietskörperschaften, von anderen Ebenen der Regierung konsultiert zu werden

Entschließung 347 (2012)¹

1. Ein wichtiger Teil der Arbeit der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften ist, Verbindungen zu anderen Regierungsebenen zu unterhalten und mit diesen zu interagieren, um auf diese Weise sicherzustellen, dass ihre Interessen und die Interessen ihrer Bürger bei der Vorbereitung von politischen Maßnahmen, Entscheidungen und der Gesetzgebung, die sich auf sie auswirken, ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

2. Obwohl die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „die Charta“) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festlegt, die kommunalen Gebietskörperschaften zu konsultieren, ist es die Aufgabe der Stellen in jedem Mitgliedstaat sicherzustellen, dass sie über entsprechende Verfahren und Strukturen verfügen, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle im Konsultations- und Entscheidungsprozess in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta und im Geiste der kommunalen Autonomie durchzuführen.

3. Nationale Verbände, sofern sie existieren, spielen eine wichtige Rolle bei der Vertretung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften gegenüber der zentralen Ebene. Wenn ein Mitgliedstaat über mehr als einen nationalen Verband verfügt, sollten sie so eng wie möglich kooperieren, mit dem Ziel, gemeinsame Positionen zu Themen, die sie betreffen, zu identifizieren, um ihre Fähigkeit, andere Regierungsebenen zu beeinflussen, zu stärken.

4. Der Kongress, mit Verweis auf die Charta und die Kongress-Empfehlung 171 (2005) über die Konsultation lokaler Gebietskörperschaften:

a. ruft die lokalen, zwischengeschalteten und regionalen Stellen in seinen Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Verbände fristgerecht über alle Themen zu informieren, bei denen sie der Ansicht sind, die nationalen Verbände sollten in ihrem Namen bezüglich der Konsultation durch andere Regierungsebenen aktiv werden.

b. Ruft die nationalen Verbände der Gemeinden und Regionen auf:

i. sich bei ihren nationalen und, wo anwendbar, regionalen Regierungen, die bisher noch nicht die relevanten Artikel der Charta anwenden, einzusetzen, ihre Bemühungen bezüglich einer Ausweitung ihrer Umsetzung der Charta zu prüfen, um alle Artikel, die sich mit der Konsultation befassen, abzudecken;

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 18. Oktober 2012, 3. Sitzung (siehe Dokument [CG\(23\)11](#), Begründungstext), Vorlage durch I. Henttonen, Finnland (L, ULDG) im Namen von der Berichterstatterin B.-M. Lövgren, Schweden (L, ULDG).

ii. die entsprechenden Mittel zuzuteilen und Strukturen und Verfahren einzuführen, die eine effektive Vertretung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei den Konsultationsverfahren mit anderen Regierungsebenen gewährleisten;

iii. sicherzustellen, dass sie regelmäßig aufgefordert werden, die relevante Gesetzgebung und politischen Initiativen anderer Regierungsebenen zu prüfen;

iv. wo mehrere Verbände existieren, mit dem Ziel Schritte für eine Zusammenarbeit zu ergreifen, um gemeinsame Positionen zu erreichen und ihre Fähigkeit zu stärken, auf die nationale und ggf. regionale Politik Einfluss zu nehmen;

v. wo es das Recht lokaler Gebietskörperschaften auf Petition gibt, sicherzustellen, dass sie diese Möglichkeit nutzen, um die Interessen ihrer Mitglieder und ihrer Bürger zu schützen;

vi. regelmäßig Beispiele guter Praxis bei Konsultationsthemen auszutauschen;

c. beschließt:

i. Richtlinien für die nationalen und regionalen Stellen über die Anwendung der relevanten Artikel der Charta zu erarbeiten;

ii. die Gründung nationaler Verbände der regionalen Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten zu fördern, wenn diese noch nicht existieren;

d. bittet seinen Governance-Ausschuss:

i. einen Themenberichtersteller für die Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit der Konsultationsprozesse in den Mitgliedstaaten für die Ausarbeitung einer mehrebigigen Governance zu ernennen;

ii. 2013 eine Strategie vorzulegen, um die Konsultationsprozesse zwischen den verschiedenen Regierungsebenen weiter zu stärken und um die Qualität der Gesetzgebung und damit die lokale und regionale Politik und die Wirksamkeit dieser Konsultationsprozesse in den Mitgliedstaaten zu verbessern;

iii. 2016 einen Bericht über die erreichten Fortschritte vorzulegen und die Situation der Konsultationsprozesse in den Mitgliedstaaten zu beschreiben;

e. bittet seinen Monitoring-Ausschuss sicherzustellen, dass seine Empfehlungen über die Situation der lokalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten die Compliance des innerstaatlichen Rechts in den Staaten mit den Artikeln 4.6, 5 und 9.6 der Charta und deren Umsetzung berücksichtigen, wenn er die Charta überwacht, im Licht der vorliegenden Empfehlung und Entschließung.